X Vorrede.

soweit mir diese bis jetzt vergönnt gewesen, es sich mir als wahrscheinlich ergeben hat, dass keins der anderen gesetzbücher in die zeit vor Yâjnavalkya zu stellen sei. Yâjnavalkya's gesetzbuch scheint mir also die nächste stufe nach Manu zu bezeichnen. Ich werde bald gelegenheit haben, die gründe für diese ansicht bei der bearbeitung einzelner rechtsmaterien näher darzulegen.

Schwieriger ist es, über das absolute alter des Yajnavalk ya zu einer entscheidung zu kommen. Die ansicht, welche Schlegel noch vor wenigen jahren mit zuversicht aussprach, dass Manu's gesetzbuch wenigstens tausend jahre vor Ch. G. vorhanden gewesen sei\*), findet schon jetzt schwerlich noch einen anhänger. Die ganze litteratur der uns vorliegenden gesetzbücher ist offenbar in eine viel spätere zeit herabzusetzen, wenn auch ihr wesentlicher inhalt schon früher vorhanden war, und ihre vorläufer wahrscheinlich noch zugänglich sind. Was Yajnavalkya's gesetzbuch betrifft, so ist das zweite buch desselben später wörtlich in das Agni Purâna aufgenommen worden. erwähnt in seiner analyse dieses Purâna, dass sich stellen aus Yajnavalkya's gesetzbuch in inschriften aus dem 10. jahrhundert nach Ch. G. finden, und dass das gesetzbuch also eine beträchtliche zeit vor das 10. jahrhundert zu setzen sei\*\*). Der umstand, dass sich stellen aus Yajna-

<sup>\*)</sup> Zeitschrift f. d. K. d. Morgenl. Bd. III. p. 379. Utrumque librum, et legum codicem et carmen epicum, ut uno verba dicam, quod multorum annorum meditatio me docuit, septimo minimum ante Alexandri Magni aetatem seculo propagatum per Indiam fuisse, certissime statuo. Vel remotior Manûs et Vâlmîcis aetas mihi est indubitata.

<sup>\*\*)</sup> Journ. As. Soc. Beng. Vol. I, p. 84. It is certainly not very modern, as passages have been found on inscriptions in every part of India, dated in the tenth and eleventh centuries. To have been so widely diffused, and